

**Antrag auf Ausstellung einer HVV - Schülerkundenkarte
bzw. Verlängerungswertmarke für das Schuljahr ____/____**

Bei Erstaussstellung

Passfoto in
dieser Größe am
Antrag befestigen.

Wichtig:

Auf der Rückseite
Namen und Schule
angeben!

Beantragt wird die

- Erstaussstellung (Kundenkarte und Wertmarke) Foto erforderlich!
- Wertmarke für eine bereits vorhandene HVV - Kundenkarte Nummer _____
-auch bei Änderung des Geltungsbereiches aufgrund von Umzug/Schulwechsel-
Die Kundenkarte behält ihre Gültigkeit - kein Foto nötig!

Für den Schüler/die Schülerin

(Nachname)

(Vorname)

Telefon-Nr.:

(für evtl. Rückfragen, freiw. Angabe)

Geburtsdatum:

(Straße, Hausnummer)

Ortsteil:

(PLZ u. Wohnort)

(gleichzeitig Abfahrtsort)

Schuljahr: 20____/____

Schule: _____

Klasse: _____

(Schulform z.B. HS, Gym. und Schulort eintragen)

Die Fahrkarte wird beantragt ab _____ 20
(Monat)

bis Ende des Schuljahres

einschl. _____/_____
(Monat) (Jahr)

Wichtig: Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass sich der gewöhnliche Aufenthaltsort meines Kindes unter obiger Adresse befindet und die auf der Rückseite angegebene Mindestentfernung erreicht wird. Ich verpflichte mich, die Fahrkarte sofort an den Landkreis Harburg zurückzugeben, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. bei Schulwechsel/Schulabgang, Umzug) nicht mehr erfüllt sind. Sollte die Karte nicht zurückgegeben werden, ist der Landkreis berechtigt, Ihnen die Kosten für die Zeit der unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen.

Datum

Erziehungsberechtigte/r: Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Unterschrift

Nur von der Schule auszufüllen:

Bestätigung des Schulbesuches

Die vorgenannten Angaben werden bestätigt. Außerdem treffen folgende Merkmale zu:

- Ordnungsmaßnahme/Ausnahmegenehmigung (§ 63 NSchG)
- BEK Berufsfeld _____
- BVJ
- BFS 1. Klasse (ohne RS-Abschluss) _____
- sonstiges: _____

Unterschrift der Schule/Schulstempel

ausgestellt am:

Hinweise für die Ausstellung von HVV-Schülerfreifahrtkarten

Grundlage für die Ausstellung einer HVV-Schülerfreifahrtkarte:

§ 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Harburg.

I. Allgemeines

Die Schulen geben bekannt, zu welchem Termin der Antrag dort wieder abzugeben ist. Verspätet eingereichte Anträge können nicht sofort bearbeitet werden. Entstehende Fahrtkosten sind bis zum Erhalt der Fahrkarte selbst zu tragen. Die beantragte Fahrkarte wird dem Schüler über das Schulsekretariat ausgehändigt.

II. Anspruchsberechtigte

Die im Gebiet des Landkreises Harburg wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der Berufseinstiegsschule,
3. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen

III. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstellung einer HVV-Schülerfreifahrtkarte durch den Landkreis Harburg ist, dass der Schulweg für Schülerinnen und Schüler

- | | |
|--|---------------|
| - im 1. - 4. Schuljahr einschl. Schulkindergarten | mehr als 2 km |
| - im 5. u. 6. Schuljahr | mehr als 3 km |
| - im 7. - 10. Schuljahr | mehr als 4 km |
| - in der Berufseinstiegsschule und in den ersten Klassen von Berufsfachschulen, die ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besucht werden | mehr als 5 km |

beträgt.

Als Schulweg gilt der kürzeste, zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

IV. Verpflichtung zur Rückgabe

Bei Abgang von der Schule, Schulwechsel oder Umzug während eines laufenden Schuljahres ist die HVV-Schülerfreifahrtkarte unverzüglich über die Schule dem Landkreis Harburg zurückzugeben.

Damit die HVV-Schülerfreifahrtkarte (bestehend aus Kundenkarte und Wertmarke) ihre Gültigkeit behält, muss für jedes Schuljahr eine neue Verlängerungsvermarke beantragt werden. Die Nummer der Wertmarke muss mit der Nummer der Kundenkarte übereinstimmen und ist in die Hülle der HVV-Kundenkarte zu stecken. Bei Umzug oder Schulwechsel wird keine neue Kundenkarte erstellt. In diesen Fällen wird der neue Gültigkeitsbereich durch einen entsprechenden Aufkleber ergänzt. Ein Passfoto ist daher nicht nötig.

Die HVV-Schülerfreifahrtkarte ist für mehrere Jahre gültig und daher sorgfältig aufzubewahren. Missbrauch und Änderungen können zum Ausschluss der Beförderung führen. Die Fahrkarte ist stets mitzuführen und dem Busfahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

Für die Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Während des Antragsverfahrens sind entstehende Fahrtkosten selbst zu tragen.

V. Ausfüllhinweise

Bitte die eingetragenen Daten auf Richtigkeit prüfen. Es ist die Schule und Klasse anzugeben, die im kommenden Schuljahr voraussichtlich besucht wird. HINWEIS gem. § 9 Datenschutzgesetz: Die umstehenden Daten werden nur zur Ausstellung einer HVV-Schülerfreifahrtkarte gespeichert.

**AN DEN
LANDKREIS HARBURG
ABTEILUNG 33
SCHLOSSPLATZ 6
21423 WINSSEN**